

1052/AB XXI.GP

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **G. Moser und Freundinnen betreffend „Linzer UKH“, Nr. 1078/J**, wie folgt:

Frage 1:

Der Neubau des Unfallkrankenhauses Linz durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt steht nicht im Zusammenhang mit einer „Diskussion über die Neuorganisation der Sozialversicherungen“, da derzeit weder der Bestand der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt als Träger der Unfallversicherung noch deren Berechtigung zum Betrieb von eigenen Einrichtungen zur Unfallheilbehandlung in Frage steht.

Frage 2:

Für das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen als Aufsichtsbehörde über die als Selbstverwaltungskörperschaft eingerichtete Allgemeine Unfallversicherungsanstalt kommt als „entsprechende Bewilligung“ im Sinne der Anfrage lediglich die Genehmigung gemäß § 447 ASVG in Betracht. Diese Genehmigung für den Neubau des UKH Linz wurde der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt bereits mit Bescheid im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vom 13. Oktober 1998 erteilt. Auf der Grundlage dieses rechtskräftigen Bescheides hätte das Bauprojekt aus der Sicht des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen bereits in Angriff genommen werden können. Nur für den Fall, dass die Eckdaten des genehmigten Projektes verändert werden sollen, wäre eine neuerliche Genehmigung gemäß § 447 ASVG erforderlich.

Dies gilt insbesondere für seitens der Anstalt angestellte Überlegungen zur Umsetzung des Projekts im Wege eines Baukonzessionsmodells. Nach eingehender Prüfung ist mein Ressort zum Ergebnis gelangt, dass eine derartige Vorgangsweise mit der erteilten Genehmigung gemäß § 447 ASVG nicht vereinbar wäre und zu dem eine Reihe weiterer rechtlicher Probleme aufwürfe. Die AUVA wurde daher mit Schreiben vom 12. Mai 2000 aufsichtsbehördlich angewiesen, von einer derartigen Vorgangsweise Abstand zu nehmen.

Frage 3:

Ein Zusammenhang zwischen dem Neubau des Unfallkrankenhauses Linz und der Errichtung eines Mutter - Kindzentrums durch das Land Oberösterreich ist dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen nicht unmittelbar ersichtlich.

Frage 4:

Bereits im Zuge des zur Frage 2 angeführten Genehmigungsverfahrens wurden mögliche Kooperationen zwischen AKH und UKH zur Nutzung von Synergien und zur Verbesserung des medizinischen Angebotes erörtert und entsprechende Vereinbarungen zwischen den Kooperationspartnern vorgelegt. Dies betrifft ausdrücklich die Zeit nach Inbetriebnahme. Eine Kooperation in Bezug auf die Bauführung selbst stand nie zur Diskussion und ist mit den sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht vereinbar.

Frage 5:

Die Verrechnung von Kosten zwischen den Kooperationspartnern sollte im Wesentlichen nach den jeweiligen Gestehungskosten erfolgen.